



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.
Am **9. und 10. Dezember 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist für den **9. und 10. Dezember 2023** unter Telefon **08326/1487** zu erreichen. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 9. Dezember 2023: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677
am 9. Dezember 2023: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644
am 10. Dezember 2023: Adler Apotheke, Sonthofen, Promenadenstraße 5a, Telefon 08321/22899

Oberstaufen:
am 9. Dezember 2023: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043
am 10. Dezember 2023: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2a, Telefon 08381/3404

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 9. Dezember 2023: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767
am 10. Dezember 2023: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Familiengrab W V 001 a auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da der Grabnutzungsrechte verstorbene ist und Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Familiengrab (Belegung: Tichy, Benno Alois), am 11.01.2024 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab dem 28.02.2024 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin 296

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dietmannsried Landkreis Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 1.540.000,00

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 430.000,00 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf € 998.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 555 Verbandsschüler festgesetzt.

3.) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf € 1.798,20 festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf € 370.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 555 Verbandsschüler festgesetzt.

3.) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf € 666,67 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 180.000,00 festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 25.01., 25.04., 25.07. und am 25.10. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Gemeindeverwaltung Dietmannsried niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung während des ganzen Jahres öffentlich auf.
Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.11.2023, Az.SG-15-941, festgestellt, dass keine formell genehmigungspflichtige Festsetzungen erfolgt sind.

Schulverband Dietmannsried

gez.: Werner Endres, Schulverbandsvorsitzender 297

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5.3.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl I S. 2008) und § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12.11.2019 (GVBl S. 634) folgende

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren auf oberirdischen Stellplätzen in der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Parkgebührenordnung – vom 14.11.2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, soweit dort das Parken nur während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten zulässig ist:

- a) Kurzparkzonen
1. Alleestraße
 2. An der Stadtmauer
 3. Bahnhofstraße
 4. Grüntenstraße
 5. Jahnstraße
 6. Klosterplatz
 7. Landwehrplatz
 8. Luitpoldstraße
 9. Mittagstraße
 10. Rothenfelsstraße
 11. Salzstraße
 12. Staufner Straße
 13. Theo-Bechteler-Straße
 14. Marienplatz
- b) „Viehmarktplatz“
Parkplatz für Pkw und Busse
Sonderparkplatz für Wohnwagen und Wohnmobile
- c) „Bühl“ Parkplatz für Pkw, Seestraße
d) „Alpsee“
e) „Froschweiher“
f) „Schlettermoos“
g) „Werdensteiner Moos“
h) „Bauhofinsel“ PP für Pkw
i) „Loipen- und Wanderparkplätze“ Knottenried/Diepolz
j) „Edmund-Probst-Str.“ (Friedhof)
k) „Am Kleinen Alpsee“ (Freibad)
l) „Kirchbichel“
m) „Bürgerparkkarte“
n) „Besucherparkkarte“
o) „Parkkarte Nordic Aktivzentrum“
p) „Untere Kolonie“

§ 2 Parkgebühren

Kurzparkzone (§ 1a):
Bis zu 30 Minuten Parkzeit gebührenfrei, je angefangenen 15 min 50 Cent, bis zu 180 Minuten Parkzeit. Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 16 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Viehmarktplatz“ (§ 1b)
Sonderparkplatz für Wohnwagen und Wohnmobile: 13 €/Tag.
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag 0 bis 24 Uhr.
Maximale Parkzeit: 3 Tage.

Parkplatz für Pkw und Busse: ½ Tag 1 €, Tagesticket 2 €, max. 5 Tage 7 €. Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, 9 bis 18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Bühl“ Seestrasse (§ 1c):
1 Std. 2 €. Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, 6 bis 22 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Alpsee“ an der B 308 (§ 1d)
„Froschweiher“ (§ 1e)
„Schlettermoos“ (§ 1f)
„Werdensteiner Moos“ (§ 1g)
4 Stunden 4 €, 8 Stunden 8 €. Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Bauhofinsel“ (§ 1h):
30 min gebührenfrei, ½ Tag 2 €, Tagesticket 3 €, Wochenticket 7 €, Monatsticket 25 €, 3 Monate 45 €, 1 Jahr 120 €. Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Freitag 9-18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Loipen- und Wanderparkplätze Knottenried und Diepolz (§ 1 i):
4 Stunden 2 €, 8 Stunden 4 € (1.4. bis 30.10.), 4 Stunden 4 €, 8 Stunden 8 € (1.11. bis 31.3.). Gebührenpflichtige Parkzeit P 1 bis P 3: Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr. PP Diepolz Vereinsheim P 4: Montag bis Sonntag von 9-18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig

„Edmund-Probst-Str.“ (am Friedhof) (§ 1 j)
60 min gebührenfrei, 2 Std. 1 €, ½ Tag 4 €, Tagesticket 8 €, max. 2 Tage 15 €. Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 9 bis 18 Uhr

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Am Kleinen Alpsee“ (§ 1 k)
4 Stunden 2 €, 8 Stunden 4 €. Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Kirchbichel Bühl“ (§ 1 l)
1 Std. 1 €. Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 0 bis 24 Uhr.
Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Bürgerparkkarte“ (§ 1 m)
1 Jahr gültig auf allen gebührenpflichtigen Plätzen bis max. Höchstparkdauer mit ausgelegter Parkscheibe: 80 €

„Besucherparkkarte“ (§ 1 n)
1 Jahr gültig auf allen gebührenpflichtigen Plätzen bis max. Höchstparkdauer mit ausgelegter Parkscheibe: 110 €

„Parkkarte Nordic Aktivzentrum“ (§ 1 o)
Knottenried/Diepolz 01.11. bis 31.03.: 40 €

„Untere Kolonie“ (§ 1 p)
60 min gebührenfrei, 2 Std. 1 €, ½ Tag 4 €, Tagesticket 8 €, max. 2 Tage 15 €. Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 9–18 Uhr

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.12.2023 in Kraft.“

Immenstadt, 30.11.2023

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 298

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

über die Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

I.

Mit Bescheid vom 26.07.2023, AZ. SG 21- Läu/FPan hat das Landratsamt Oberallgäu die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Fischen i. Allgäu genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.11.2021 umfasst das komplette Gemeindegebiet der Gemeinde Fischen i. Allgäu.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wirksam.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Satzungen, Fischen, Bauleitplanungen, „Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

II.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fischen i. Allgäu, den 30.11.2023

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 299

Siebte Satzung der Stadt Sonthofen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sonthofen (BGS-EWS) vom 13. November 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 24. November 2009, Nr. 48), zuletzt geändert durch die Satzung vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 14. Dezember 2021, Nr. 73), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird in
Buchstabe a) „2,13 Euro“ durch „2,70 Euro“
Buchstabe b) „0,40 Euro/Jahr“ durch „0,53 Euro/Jahr“
Buchstabe c) „0,25 Euro“ durch „0,35 Euro“
ersetzt.

§ 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich;
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sonthofen, 29. November 2023

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 300

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung

im Großen Sitzungssaal der Stadt Sonthofen am Freitag, 8. Dezember 2023, 09:00 Uhr

Tagesordnung Verbandsversammlung

Öffentliche Sitzung

1. Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.10.2023
3. Vorstellung des Entwurfs zum Bau einer neuen Gebläsestation und Baubeschluss
4. Sachstandsberichte und Mitteilungen: Berichte zu den laufenden Projekten
5. Haushaltsangelegenheiten: Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen
6. Zweite Änderung der Verbandsatzung vom 09.01.2014 zur Festlegung eines neuen Umlageschlüssels ab dem Jahr 2025
7. Verschiedenes und Anfragen

gez.: Dieter Fischer, Verbandsvorsitzender 295

Einladung

zur 18. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 12.12.2023 um 14:00 Uhr bis voraussichtlich 17:30 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil (14:00 – ca. 14:45 Uhr)

Öffentlicher Teil (ab ca. 14:45 Uhr)

3. Bekanntgaben
4. Aufhebung Förderrichtlinie Betreuungsvereine; Beschluss
5. Zustimmung Gesellschafterwechsel Reha-Klinik Allgäu GmbH, Vorberatung
6. Verlängerung und Anpassung der Finanzierungsvereinbarung für den Klinikverbund Allgäu; Vorberatung
7. Aufsichtsrat Energiegesellschaft Oberallgäu - Bestellung der Vertreter des Landkreises; Vorberatung
8. Kreishaushalt 2024 - Beginn der Haushaltsberatungen
- 8.1. Vorstellung der Umlagegrundlagen
- 8.2. Vorstellung/Beratung der AOD's mit Einzelbeschlüssen zu folgenden Punkten:
 - ÖPNV - Allgemeinverfügung Deutschlandticket / § 45a PBefG
 - ÖPNV - Allgemeine Vorschrift Tarifangebote / Satzungsänderung; Empfehlung an den Kreistag
 - ÖPNV - Forschungsvorhaben Riedberger Horn (Information)
 - Klimaschutz
 - Kommunalrecht: Kreiszuschuss für Feuerwehrfahrzeuge
 - Wirtschaftsförderung: Zuschussantrag FIS Weltcup Nordische Kombination 2024
 - Wirtschaftsförderung: Zuschussantrag für das Bergbauernmuseum
 - Wirtschaftsförderung: Antrag der CSU-Fraktion auf Bezuschussung des Projekts "Verkehrsstübungsplatz Nördliches Oberallgäu"
9. Behandlung von Anträgen
10. Verschiedenes

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 301



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten 0831/2525-3400

Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

www.buergerservice-zulassung.de